



Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –
Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im
Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242
der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG**

Auf Antrag der Firma SBE GmbH & Co. KG, Volkach-Gaibach, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 18.09.2023 den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt nach §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 18.September 2023 wurde der Planfeststellungsbeschluss mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Nunmehr erfolgt die erneute öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.September.2023 mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerisgraben
- Nebenbestimmungen zu Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionschutz, zu Natur- und Artenschutz, zum Wasserschutz, zum Bodenschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte außer im Prozesskostenhilfverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und § 5 RDGEG zur Prozessvertretung berechnigte Person oder Organisation sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung wurde dem Träger des Vorhabens übermittelt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese erneute öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 18. September 2023 wurde vom 16. Oktober 2023 bis 30. Oktober 2023 gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG mit fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit berichtigter Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

04. Dezember bis einschließlich 18. Dezember 2023

erneut bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauamt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist (18. Dezember 2023) gilt der Beschluss mit der berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen anonymisiert und Nummern zugeordnet. Einwender können die Zuordnungsnummer bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern unter Tel.: 0921/604-1396 oder bergamt@reg-ofr.bayern.de unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-

3915.214.02-II-1836/2023) erfahren. Bei Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt kann die Zuordnungsnummer dort erfragt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3915.214.02-II-1836/2023) angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit berechtigter Rechtsbehelfsbelehrung kann zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://reg-ofr.de/dk1helm> eingesehen werden.

Bayreuth, den 14. November 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin